

o. Univ. Prof. Dr. FRITZ SCHÜNHERR
Mitglied der Kommission zur Verein-
heitlichung und Vereinfachung der
österreichischen Rechtsordnung

A-1010 WIEN, 3.8.1983
Institut für Handels-
und Wertpapierrecht
Universität Wien
Dr. Karl Lueger-Ring 1
Tel. 42 76 11
Sch/Ilg

Bundesministerium
für Inneres

Postfach 100
1014 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 18	-GE/1983
Datum: 10. AUG. 1983	
Verteilt 1983-08-12 Reichenberger	

Dr. O. K. Zwanper

Entwurf eines BG über das Wappen usw der Republik;
Zl. 1002/62-IV/7/83

Sehr geehrte Damen und Herren!

Über diesen Entwurf habe ich mich aufrichtig gefreut. Er zeigt, daß die Vorschläge für eine Vereinfachung von Gesetzentwürfen mitunter auf fruchtbaren Boden fallen. Besonders zu begrüßen ist auch der liberale Geist des neuen Entwurfs und die maßvolle Regelung des § 7.

Auch die Erläuterungen sind vorbildlich: Sie legen die Motive der vorgeschlagenen Regelung dar und beschränken sich nicht darauf, den Gesetzestext zu wiederholen, was leider nicht selten geschieht.

Hervorzuheben ist schließlich, daß sich das Ministerium nicht damit begnügt hat, den ursprünglichen Entwurf umzuarbeiten, sondern das Ergebnis neuerlich zur Begutachtung versendet hat.

Im einzelnen kann ich mich auf folgende Bemerkungen beschränken:

1) Zu überlegen wäre, den Titel zu kürzen und etwa zu sagen: "Bundesgesetz ... über das Wappen und andere Hoheitszeichen der Republik Österreich"; vgl auch § 4 Abs 1

Z 1 lit a) MarkenschutzG.

2) Zu § 3: a) In Abs 2 Zeile 2 sollte "gleich breiten" auseinandergeschrieben werden.

b) Karl Kraus hat eine sehr sinnvolle Regel aufgestellt: Fortführende Relativsätze, also solche, die für das Verständnis nicht notwendig sind und auch durch einen selbständigen Hauptsatz ersetzt werden könnten, sollten mit "welcher" (usw) eingeleitet werden. Wenn man sich dieser Empfehlung anschließt, wären

- in Abs 2 "denen" durch "welchen" und
- in Abs 3 Satz 1 "das" durch "welches" zu ersetzen.

3) In der vorletzten Zeile von § 4 Abs 3 sollte das Wort "besitzen" durch das schlichtere "haben" ersetzt werden; denn "besitzen" hat eine spezifische juristische Bedeutung (§ 309 Satz 2 ABGB), auf welche es hier nicht ankommt.

4) Die Überschrift von § 7 könnte einfacher lauten: "Die Verwendung der Abbildungen von Hoheitszeichen der Republik".

5) In § 8 sollte

a) nach den vier Ordnungszahlen jeweils statt der Klammer ein Punkt gesetzt werden,

b) auf das Wort "begeht" das Wort "sofern" unmittelbar folgen, also nicht am Beginn einer neuen Zeile.

Zu § 9: a) "Zeitpunkt" sollte nur dort verwendet werden, wo es auf Stunde und Minute ankommt. Hier wäre, wenn überhaupt, "Tag" genauer und kürzer.

b) "Verwaltungsvorschriften" ist möglicherweise zu eng und trifft jedenfalls nicht auf alle im Anhang zu den Erläuterungen aufgezählten Rechtsvorschriften zu, wie etwa auf Staatsverträge und auf § 248 StGB.

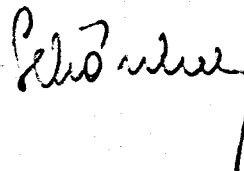
c) Wenn ein Gesetz sagt, daß es andere Rechtsvorschriften nicht berührt, dann versteht sich von selbst, daß es sich nur um die am Tag des Inkrafttretens geltenden Vorschriften handeln kann.

-3-

d) Vorschlag für eine einfachere Fassung:
"Rechtsvorschriften, die ein Recht zum Ver-
leihen und zum Führen von Hoheitszeichen der
Republik Österreich einräumen, werden durch
dieses Bundesgesetz nicht berührt."

Zu den Erläuterungen: Es ist überflüssig, bei
Rechtsvorschriften, die novelliert worden sind, zu
sagen "i.d.g.F.": Daß ein Gesetz in der geltenden
Fassung anzuwenden ist, versteht sich von selbst.
(Diese Methode wird übrigens nicht ganz konsequent
durchgehalten; denn das Strafgesetzbuch und das Patent-
anwalts-gesetz sind ebenfalls schon novelliert worden.)

Mit freundlichen Grüßen



D/Bundeskanzleramt,
Verfassungsdienst

Präsidium des Nationalrates
(25-fach)